

588

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isserstedter Holz“

Vom 26.09.1997

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149), verordnet das Landesverwaltungsamt und aufgrund des § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Jagdgesetzes vom 11. November 1991 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 415), verordnet die Landesforstdirektion im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Das in den Gemarkungen Isserstedt, Lützeroda und Vierzehnheiligen der Stadt Jena zwischen der Bundesstraße 7 im Isserstedter Grund und dem Ziskauer Tal im Süden und der Ortsverbindungsstraße Isserstedt-Lützeroda im Norden gelegene Waldgebiet wird unter der Bezeichnung „Isserstedter Holz“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 118,4 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 06, Kartenblätter 01 bis 03 im Maßstab 1 : 2 000, Kartenblatt 04 im Maßstab 1 : 5 000 und Kartenblätter 05 und 06 im Maßstab 1 : 2 500, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzinhalt des gesamten Gebietes

Die ehemals militärisch genutzte Liegenschaft befindet sich am Rand der Hochfläche des Oberen Muschelkalks, der Trochitenkalk-Steilstufe und ist durch einen großflächigen Komplex aus naturnahen, struktur- und artenreichen Laubmischwäldern, Waldrandbiotopen, blütenreichen Wiesen- und Sukzessionsflächen mit hoher standörtlicher Vielfalt sowie durch Kalkmagerrasen, Streuobstwiesen, Kleingewässer und zwei periodisch wasserführende Erosionsgräben geprägt.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die naturnahen, struktur- und artenreichen Laubmischwälder mit Vorkommen des wärmeliebenden Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes, des Steinsamen-Eisbeeren-Eichenwaldes und des Eschen-Ahorn-Schluchtwaldes einschließlich der dort vorkommenden hochgradig gefährdeten Pflanzenarten sowie deren Ver-

gesellschaftungen, insbesondere größere Populationen an Geophyten und Orchideen, zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,

2. die feuchten, totholzreichen Laubwälder auf Kalkböden als Lebensraum zahlreicher seltener und besonders gefährdeter Tierarten, insbesondere xylobionter Käferarten, Schnecken, Fledermäuse und Höhlenbrüter zu sichern und zu erhalten,
3. die aus Mittelwald entstandenen Laubmischwälder mit ihrer Baumarten- und Altersvielfalt durch naturnahe Waldbewirtschaftung zu erhalten, den Anteil seltener Baumarten zu erhöhen, natürliche Differenzierungsprozesse zu ermöglichen, licht- und wärmebedürftige Pflanzengesellschaften sowie den Totholzanteil unterschiedlicher Zersetzungsstadien, Feuchtegrade und Dimensionen zu erhalten und zu fördern,
4. den strukturreichen Lebensraumkomplex aus Gebüsch, Waldrändern, wiesenartigen Sukzessionsflächen, blütenreichen Hochstaudenfluren und Kleingewässern im Bereich des ehemaligen Sicherheitsstreifens in seiner Vielfalt zu erhalten sowie die dort vorkommenden gefährdeten Vogel-, Mollusken-, Insekten-, Amphibien- und Reptilienarten zu schützen und zu erhalten,
5. die frischen Wirtschaftswiesen in ihrer Funktion innerhalb des Biotopverbundes mit den Waldflächen und den strukturierten, artenreichen Waldrändern als Lebensraum gefährdeter Amphibien- und Insektenarten zu entwickeln,
6. die im Gebiet vorkommenden landschaftsprägenden ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Streuobstwiesen mit ihren mosaikartig verzahnten Strukturen sowie den Kalkmager- und Halbtrockenrasen als besonders zu schützende Lebensräume für hochgradig gefährdete Vogel- und Insektenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
7. das Gebiet als Studienobjekt für Forschung und Lehre, insbesondere im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“, zu erhalten sowie im ehemaligen Munitionslager Wiedernerstellungsmaßnahmen zuzulassen.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 12 Abs. 2 VorlThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten oder Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,

7. Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
13. Wiesen, Weiden, Kalkmager- und Halbtrockenrasen sowie Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
15. Pferde und Schafe zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
16. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
17. Gebüsche, Hecken und Waldränder zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
19. forstwirtschaftliche Nutzung in der Zeit vom 1. März bis 1. November des jeweiligen Jahres durchzuführen,
20. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
21. Höhlen- und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
22. Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
25. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten oder Skisport zu betreiben,
4. zu zeiten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 3 und Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 1,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbilddaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der extensiven Grünlandnutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5, 13 bis 17 und 23,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Wald der potentiell natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten, der einzelstammweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkennutzung sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 15 dauerhaft markierten Bäumen pro Hektar Waldfläche ab 30 cm Brusthöhendurchmesser, insbesondere des Oberstandes, bis zur vollständigen Zerfallsphase; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 16 bis 21 und 23,
3. die Ansitz- und Pirschjagd auf Schalenwild, Fuchs und Steinmarder sowie Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung, Anlage und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 VorlThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
5. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den periodisch wasserführenden Erosionsgräben, „Mörteigräben“ und „Hörteigräben“, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Gräben, Dränagen und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
9. die nach § 2 Abs. 1 BArtSchV zulässige Entnahme von Pilzen und Wildfrüchten aus der Natur in geringen Mengen und zum eigenen Bedarf in der Zeit vom 01.08. bis 31.10. des jeweiligen Jahres,
10. die kleingärtnerische Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang in der Gemarkung Isserstedt, Flur 6, Flurstücks-Nr. 696/2, 696/1 und 700/1 der Stadt Jena; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 14, 16, 20 und 23,
11. das Betreten des Gebietes durch Behördenbedienstete mit bestimmtem gesetzlichen Auftrag, deren öffentlich-rechtliche Verwaltungshelfer oder von der zuständigen Behörde zur Unterstützung beauftragte Behördenbedienstete anderer Behörden sowie das Betreten des Gebietes durch diese Personen zur Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erlassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 166), zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 4 über Naturschutzgebiete des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. November 1983 (GBl. I Nr. 38 S. 431), soweit sie das Naturschutzgebiet „Isserstedter Holz“ östlich Isserstedts betrifft, außer Kraft.

(3) Bis zur Aufstellung eines Pflegeplanes nach § 20 Abs. 3 VorlThürNatG bleibt die nachfolgend aufgeführte Behandlungsrichtlinie nach § 26 Abs. 3 VorlThürNatG verbindlich: Behandlungsrichtlinie für das Naturschutzgebiet „Isserstedter Holz“ vom 30.10.1964 sowie die Ergänzung dieser Behandlungsrichtlinie vom 21.04.1967.

Für die jagdlichen Regelungen

Weimar, 26.09.1997

Oberhof, 19.09.1997

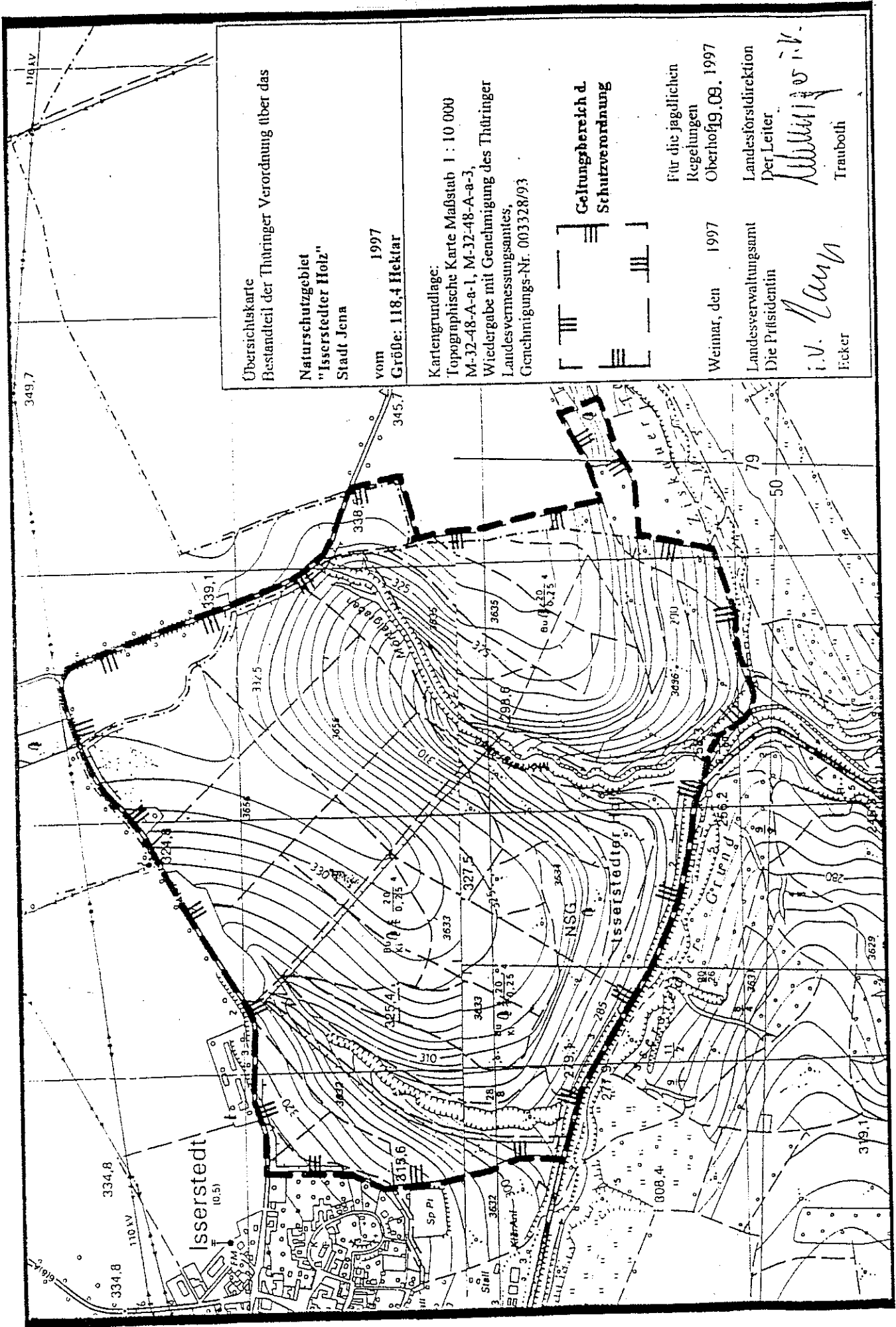
Landesverwaltungsamt
Die-Präsidentin

Landesforstdirektion
Der Leiter

Ecker

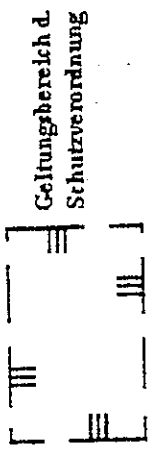
Trauboth

Landesverwaltungsamt
Weimar, 26.09.1997
Az.: 601-8512.02-148/97
ThürStAnz Nr. 42/1997 S. 2049-2052



Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Isserstedter Holz"
Stadt Jena
vom 1997
Größe: 118,4 Hektar

Kartengrundlage:
Topographische Karte Maßstab 1 : 10 000
M-32-48-A-a-1, M-32-48-A-a-3,
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes.
Genehmigungs-Nr. 003328/93



Wir, den 1997
Für die jagdlichen
Regelungen
Oberhof 09.1997
Landesforstdirektion
Der Leiter
Landesverwaltungsamt
Die Präsidentin

i.v. Kump
Ficker
Wittig
Trauboth

Artikel 45
Erste Verordnung zur Änderung
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Isserstedter Holz“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isserstedter Holz“ vom 26. September 1997 (ThürStAnz. Nr. 42/1997 S. 2049) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

bb) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 166), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wipperdurchbruch“ vom 9. Dezember 1996 (ThürStAnz Nr. 1/1997 S. 34), und die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mertelstal-Heldrastein“ vom 9. Dezember 1996 (ThürStAnz Nr. 1/1997 S. 42), soweit sie das Naturschutzgebiet „Isserstedter Holz“ betrifft, außer Kraft.“

Artikel 46
Erste Verordnung zur Änderung
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Südhang Ettersberg“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südhang Ettersberg“ vom 10. Oktober 1997 (ThürStAnz Nr. 44/1997 S. 2108) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

b) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbaren-

den Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

Artikel 47
Erste Verordnung zur Änderung
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Tännreisig“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tännreisig“ vom 10. November 1997 (ThürStAnz Nr. 48/1997 S. 2308) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

b) In Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

Artikel 48
Erste Verordnung zur Änderung
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Muschelkalksteilhänge am Emberg“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Muschelkalksteilhänge am Emberg“ vom 3. Dezember 1997 (ThürStAnz Nr. 51/1997 S. 2431) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

b) In Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien sowie
2. folgende Arten:
Kammolch, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase."

30. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ibenkuppe" vom 14. Mai 1997 (StAnz. Nr. 22 S. 1206), die durch Artikel 39 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, Kalktuffquellen, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe sowie
2. folgende Arten:
Großes Mausohr, Mopsfledermaus."

31. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schloßleite" im Landkreis Gotha vom 19. Juni 1997 (StAnz. Nr. 28 S. 1501), die durch Artikel 40 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
subpannonische Steppen-Trockenrasen, Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie
2. folgende Arten:
Helm-Azurjungfer, Kammolch, Mopsfledermaus."

32. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mittelgrund" vom 10. Juli 1997 (StAnz. Nr. 31 S. 1623), die durch Artikel 41 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwinggras-Moore, oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* sowie
2. folgende Arten:
Großes Mausohr."

33. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schieferbrüche am Bocksberg" vom 6. August 1997 (StAnz. Nr. 34 S. 1725), die durch Artikel 42 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*, nicht touristisch erschlossene Höhlen, Berg-Mähwiesen, trockene europäische Heiden sowie
2. folgende Arten:
Großes Mausohr, Mopsfledermaus."

34. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Isserstedter Holz" vom 26. September 1997 (StAnz. Nr. 42 S. 2049), die durch Artikel 45 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflan-

zen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraum), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie

2. folgende Arten:

Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisenna-

35. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Südhang Ettersberg" vom 10. Oktober 1997 (StAnz. Nr. 44 S. 2108), die durch Artikel 46 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume), naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie

2. folgende Arten:

Kammolch, Helm-Azurjungfer, Großes Mausohr."

36. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Muschelkalksteilhänge am Emberg" vom 3. Dezember 1997 (StAnz. Nr. 51 S. 2431), die durch Artikel 48 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) - prioritärer Lebensraum - sowie

2. folgende Arten:

Großes Mausohr."

37. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schloßberg-Solwiesen" vom 3. Dezember 1997 (StAnz. Nr. 51 S. 2434), die durch Artikel 49 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

Salzwiesen im Binnenland, subpannonische Steppen-Trockenrasen, lückige Kalk-Pionierrasen, Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume), trockene europäische Heiden, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie

2. folgende Arten:

Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus.

Gleichzeitig ist das Naturschutzgebiet Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind. Dies betrifft insbesondere folgende Arten:

Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Kampfläufer, Kornweihe, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Seggenrohrsänger, Singschwan, Sperbergrasmücke, Sumpfohreule, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe."

38. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Görsdorfer Heide" vom 16. Juli 1998 (StAnz. Nr. 32 S. 1389), die durch Artikel 54 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritärer Lebensraum), trockene europäische Heiden, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Übergangs- und Schwingrasenmoore, dystrophe Seen sowie

2. folgende Arten:

Bachneunauge, Großes Mausohr, Mopsfledermaus."

39. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schwarzbacher Grund" vom 31. August 1998 (StAnz. Nr. 38 S. 1671), die durch Artikel 56 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

35. § 2 Abs. 1 Satz 6 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schloßleite" im Landkreis Gotha vom 19. Juni 1997 (StAnz. Nr. 28 S. 1501), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 31 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, magere Flachland-Mähwiesen, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, Waldmeister-Buchenwald sowie
2. folgende Arten:
Helm-Azurjungfer, Kammmolch, Mopsfledermaus."

36. § 2 Abs. 1 Satz 5 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mittelgrund" vom 10. Juli 1997 (StAnz. Nr. 31 S. 1623), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für folgende Lebensräume:

artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasen-Moore, oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*, trockene europäische Heiden, Hainsimsen-Buchenwald, montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder."

37. § 2 Abs. 1 Satz 4 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schieferbrüche am Bocksberg" vom 6. August 1997 (StAnz. Nr. 34 S. 1725), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 33 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
kieselhaltige Schutthalde der Berglagen Mitteleuropas, Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*, nicht

touristisch erschlossene Höhlen, Berg-Mähwiesen, trockene europäische Heiden sowie

2. folgende Arten:
Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Kleine Hufeisennase."

38. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rodachtal" vom 6. August 1997 (StAnz. Nr. 34 S. 1729), die durch Artikel 43 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritärer Lebensraum), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien sowie
2. folgende Art:
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling."

39. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Grenzstreifen am Galgenberg" vom 6. August 1997 (StAnz. Nr. 34 S. 1732), die durch Artikel 44 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, magere Flachland-Mähwiesen sowie
2. folgende Art:
Kammmolch."

40. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Isserstedter Holz" vom 26. September 1997 (StAnz. Nr. 42 S. 2049), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 34 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraum), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald sowie
2. folgende Arten:
Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase."

41. § 2 Abs. 1 Satz 7 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Südhang Ettersberg" vom 10. Oktober 1997 (StAnz. Nr. 44 S. 2108), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume), naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald sowie
2. folgende Arten:
Kammolch, Großes Mausohr."

42. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Tännreisig" vom 10. November 1997 (StAnz. Nr. 48 S. 2308), die durch Artikel 47 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) - prioritärer Lebensraum -, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie
2. folgende Art:
Frauschuh."

43. § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Muschelkalksteilhänge am Emberg" vom 3. Dezember 1997 (StAnz. Nr. 51 S. 2431), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 36 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) - prioritärer Lebensraum -, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald sowie
2. folgende Art:
Großes Mausohr."

b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Gleichzeitig ist das Naturschutzgebiet Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind. Dies betrifft folgende Arten (Stand: 2004):
Heidelerche, Neuntöter, Rotmilan."

44. § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schloßberg-Solwiesen" vom 3. Dezember 1997 (StAnz. Nr. 51 S. 2434), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 37 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
Salzwiesen im Binnenland, subpannonische Steppen-Trockenrasen, lückige Kalk-Pionierrasen, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume), trockene europäische Heiden, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien sowie
2. folgende Arten:
Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Kleine Hufeisennase."

b) Satz 7 erhält folgende Fassung:

"Dies betrifft folgende Arten (Stand: 2004):
Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Flussschwalbe, Goldregenpfeifer, Grauspecht, Kampfläufer, Kornweihe, Kranich, Merlin, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Trauerseeschwalbe, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Zwergsäger, Zwergseeschwalbe."